

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der 2022 gegründete Verein führt den Namen Förderverein Imkerei in Baden e.V..
- (2) Er hat seinen Sitz in Zell am Harmersbach.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und hat die Rechtsform des eingetragenen Vereins.  
Er führt den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- (4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

## § 2 Zweck des Vereines

Der Vereinszweck ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung der Imker\*innen
- b) Unterstützung der Imkerschulen des Landesverbandes Badischer Imker in Heidelberg und Zell a.H. – Oberentersbach.
- c) Unterstützung der vom Landesverband Badischer Imker e.V. anerkannten Belegstellen.
- d) Förderung der Zuchtbestrebungen
- e) Bekämpfung der Bienenkrankheiten
- f) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- g) Verbesserung der Bienenweide und des Beobachtungswesens
- h) Aufklärung der Allgemeinheit über die Bedeutung der Bienenzucht
- i) Zusammenarbeit mit Land- und Forstwirtschaft, Obstbau und Pflanzenschutz

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffen von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Sponsoringleistungen sowie durch Veranstaltungen, die der Information und Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Über die Mittelverwendung des Fördervereins entscheidet der Vorstand. Zweckgebundene Zuwendungen sind entsprechend den Wünschen der Spender und Sponsoren im Rahmen des Satzungszwecks zu verwenden.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht zu begründen und nicht anfechtbar.
- (3) Mit der Aufnahme wird die Vereinsatzung anerkannt.
- (4) Durch Beschluss in der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder müssen keinen Vereinsbeitrag bezahlen.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Satzung des Vereines sowie die in ihrem Rahmen gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu leisten. Es hat für die Erreichung der Vereinszwecke zu wirken und nach den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane zu handeln.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Eine Rückzahlung des Beitrages ist ausgeschlossen.

#### **§ 8 Austritt**

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 9 Ausschluss**

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorausgegangener Anhörung des Betroffenen.
- (3) Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Betroffenen bekannt zu machen.
- (4) Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene binnen eines Monats ab Zustellung Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

## § 10 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Vereinsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten. Der Vorstand entscheidet über das Einzugsverfahren.
- (4) Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

## § 11 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung.

## § 12 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

### a) Dem Gesamtvorstand,

bestehend aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer\*in, dem Rechner\*in und bis zu 4 gewählten Beisitzern\*innen. Der/Die Präsident\*in des Landesverbandes, bei Verhinderung der Vizepräsident\*in, gehört als weiterer Beisitzer\*in dem Gesamtvorstand Kraft Amtes an und ist dort stimmberechtigt.

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Gesetzliche Vertreter des Vereins nach § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende; beide sind einzeln vertretungsberechtigt.  
Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der/die 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er/Sie hat die Organe einzuberufen und deren Sitzungen zu leiten und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
- (5) Scheidet der/die 1. Vorsitzende während einer Amtsperiode aus, führt der/die 2. Vorsitzende die Geschäfte fort.  
Diese\*r ist verpflichtet, binnen einer Frist von sechs Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen und Neuwahlen durchzuführen.
- (6) Der Schriftführer\*in hat über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Dem Rechner\*in obliegen die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens; er/sie hat dabei nach den ordentlichen kaufmännischen Prinzipien zu handeln. Er/Sie ist an die Weisungen des/der 1. Vorsitzenden gebunden. Über die Vermögens- und Haushaltslage hat er/sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (8) Scheiden der/die 2. Vorsitzende, der Schriftführer\*in, der Rechner\*in, ein Beisitzer\*in oder ein Kassenprüfer\*in vorzeitig aus, wählt der verbleibende Vorstand eine Ersatzperson. Diese Person erledigt die seinem Amt entsprechenden Vorstandsaufgaben bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung. Die Ersatzperson für den 2. Vorsitzende\*n ist nur im Innenverhältnis des Vereins tätig.

### b) Dem geschäftsführenden Vorstand,

bestehend aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer\*in und dem/der Rechner\*in.

Der Geschäftsführende Vorstand trifft zwischen den Gesamtvorstandssitzungen notwendige Entscheidungen und berichtet darüber dem Gesamtvorstand.

### **§ 13 Aufwundersatz, Ehrenamtspauschale, Vergütung**

- (1) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.
- (3) Der Vorstand wird zu Beschlüssen über die Gewährung einer Ehrenamtspauschale in Form pauschalen Aufwundersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung ermächtigt. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von §13 Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

### **§ 14 Kassenprüfer\*in**

- (1) Die Kasse und das Rechnungswesen des Vereines sind von zwei Kassenprüfern\*innen nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahres zu prüfen. Sie sind befugt, weitere Prüfungen vorzunehmen. Über das Prüfungsergebnis haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Die Amtsdauer der Kassenprüfer\*innen beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### **§ 15 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
  - b) wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt,
  - c) jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einladung kann per E-Mail verschickt werden.
- (3) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (entspricht der Tagesordnung) bezeichnen.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

### **§ 16 Beschlussfassung / Abstimmung**

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.  
Bewerben sich bei Wahlen mehrere Kandidaten für ein Amt, so ist geheim zu wählen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.  
Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (3) Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

### **§ 17 Auflösung des Vereines**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

- (2) Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Liquidatoren. Die Liquidatoren sind einzelvertretungsberechtigt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die gemeinnützige „Gesellschaft der Freunde der Landesanstalt für Bienenkunde an der Universität Hohenheim e.V.“. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

### **§ 18 Redaktionelle Änderungen der Satzung**

Der Vorstand wird ermächtigt Anpassungen der Satzung vorzunehmen, soweit diese nach Vorgaben des Registergerichts oder der Finanzverwaltung für die Eintragung in das Vereinsregister bzw. den Erhalt der Gemeinnützigkeit notwendig sind oder es sich nur um redaktionelle Änderungen handelt.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16. September 2022 beschlossen.

Sie tritt damit in Kraft. Der Vorstand lässt sie umgehend in das Vereinsregister eintragen.